

---

**Von:**  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Oktober 2025 17:58  
**An:**  
**Betreff:** Ergänzung zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum RegE des BMJV für ein "Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts" vom 3. September 2025

**Absender:**

Die Deutsche Kreditwirtschaft

(diesjähriger Federführer)  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

**An:**

E-Mail:

**Ergänzung zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Regierungsentwurf des BMJV für ein "Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts" vom 3. September 2025**

Sehr geehrte

wir dürfen Bezug nehmen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) vom 24. September 2025 zu dem am 3. September 2025 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichten Regierungsentwurf (RegE) eines „Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“, mit dem die am 28. November 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte „Richtlinie (EU) 2023/2673 vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur

Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG“ (EU-Verbraucherrechterichtlinie – EU-VRRL-neu) in das deutsche Recht umgesetzt werden soll.

Im Zuge der Befassung mit den neuen gesetzlichen Regelungen des BMJV-RegE ist ein weiterer – EU-rechtlich durch die vollharmonisierten Vorschriften der EU-VRRL-neu determinierter – Umsetzungsaspekt aufgetreten, der in den gesetzlichen Normen des RegE bisher noch keinen Anklang gefunden hat, und auf den wir auf diesem Wege hinweisen möchten, verbunden mit der Bitte, jenen Aspekt im Gesetz zu berücksichtigen. Es handelt sich um den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 312 j Abs. 3 BGB zum sog. „Bestellbutton“.

Materiell-rechtlich erforderlich ist eine klarstellende Formulierung im Gesetzestext, aus der sich ergibt, dass der sog. „Bestellbutton“ (§ 312 j Abs. 3 BGB) nicht auf „Finanzdienstleistungen“ (§ 312 Abs. 5 S. 1 BGB = § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-RegE) anwendbar ist. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgendem EU-rechtlichen Hintergrund:

In den rechtswissenschaftlichen Kommentierungen zur geltenden Vorschrift des § 312 j Abs. 3 BGB wird derzeit teilweise die Auffassung vertreten, aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 312 j Abs. 2 und Abs. 3 BGB ergebe sich – ungetacht der Ausnahmeregelung des § 312 j Abs. 5 S. 2 BGB – dass die Vorschrift des § 312 j Abs. 3 BGB (d. h. die Verpflichtung zur Vorhaltung eines sog. „Bestellbuttons“) auch für „Finanzdienstleistungen“ gelte (so etwa Reiff, Vers. 2022, 985 (1008 f.). Verwiesen wird von den Vertretern dieser Auffassung dazu auf die Gesetzeshistorie der Vorschrift des „Bestellbuttons“ (im derzeitigen § 312 j Abs. 3 BGB), der (bereits vor Umsetzung der alten EU-Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 [EU-VRRL-alt] in das deutsche Recht im Jahr 2013) in § 312 g Abs. 2 – 4 BGB a. F. kodifiziert war, und vom deutschen Gesetzgeber im Jahr 2013 (im Zuge der richtlinienüberschließenden Erstreckung der EU-VRRL-alt auch auf „Finanzdienstleistungen“) von § 312 g BGB a. F. in den heutigen § 312 j BGB überführt wurde (vgl. zur Historie der Vorschrift des heutigen § 312 j BGB z. B. Maume in BeckOK zum BGB, 75. Edition, Stand: 01.08.2025, § 312 j BGB, Rdnrs. 1 und 2). Die Gegenauffassung weist demgegenüber darauf hin, dass sich aus der Ausnahmeverordnung des § 312 j Abs. 5 Satz 2 BGB – die (u. a.) auf die Unanwendbarkeit des § 312 j Abs. 2 BGB verweist, welcher sodann wiederum in § 312 j Abs. 3 BGB referenziert wird – schon nach derzeitiger Rechtslage ergebe, dass der „Bestellbutton“ des § 312 j Abs. 3 BGB nicht für „Finanzdienstleistungen“ gelte (so z. B. Maume in BeckOK zum BGB, 75. Edition, Stand: 01.08.2025, § 312 j BGB, Rdnrs. 37 a).

Jedenfalls mit der jetzt anstehenden Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht, löst sich der vorstehende Meinungsstreit in der Weise auf, dass der derzeit in § 312 j Abs. 3 BGB verankerte „Bestellbutton“ – aufgrund des in Art. 4 EU-VRRL-neu geregelten Vollharmonisierungsgrundsatzes und des mit der EU-VRRL-neu in die EU-VRRL-alt neu eingefügten neuen Art. 3 Abs. (1b) EU-VRRL-neu – eindeutig nicht (mehr) für „Finanzdienstleistungen“ gelten kann. Denn der neue Art. 3 Abs. (1b), erster Unterabsatz EU-VRRL-neu erklärt – hinsichtlich der Regelungen der EU-VRRL-alt, die zukünftig auch für „Finanzdienstleistungen“ zur Anwendung kommen sollen – von Art. 8 EU-VRRL-alt („Formale Anforderungen bei Fernabsatzverträgen“) ausschließlich die Regelung des Art. 8 Abs. 6 EU-VRRL-alt auf „Finanzdienstleistungen“ für anwendbar – aber nicht die Regelung des Art. 8 Abs. 2 EU-VRRL-alt (die in ihrem 2. Unterabsatz den „Bestellbutton“ normiert). Aufgrund der Vollharmonisierungs-Vorgabe des Art. 4 EU-VRRL-neu wäre es dem deutschen Gesetzgeber daher EU-rechtlich auch gar nicht möglich, die Regelung des Art. 8 Abs. 2, zweiter Unterabsatz EU-VRRL-alt (die den „Bestellbutton“ für den Bereich der Nicht-Finanzdienstleistungen regelt) im Wege einer richtlinienüberschließenden Umsetzung der EU-VRRL-neu auf „Finanzdienstleistungen“ zu erstrecken.

Zumindest in der Gesetzesbegründung zum RegE findet die neue Rechtslage auch bereits einen gewissen Anklang, indem es dort – in der Gesetzesbegründung zu § 312 j BGB-RegE [der in der Gesetzesbegründung des RegE sprachlich aktuell irrtümlich mit „Zu Nummer 4 (Änderung des § 312 I BGB)“, anstatt

zutreffenderweise mit „Zu Nummer 4 (Änderung des § 312 j BGB)“ bezeichnet ist] – heißt (s. a. a. O. im zweiten Unterabsatz der Gesetzesbegründung; Anm.: Der Fettdruck wurde hinzugefügt):

*„(...) Dadurch werden die Informationspflichten des Unternehmers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen **mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen** ergänzt. (...)"*

Im Gesetzeswortlaut des § 312 j BGB selbst findet diese Rechtslage allerdings bisher keinen Niederschlag. Zur Vermeidung von Missverständnissen zur neuen (nunmehr eindeutigen) Rechtslage – und angesichts der eingangs dargestellten, bisher in der rechtswissenschaftlichen Literatur vorhandenen, unterschiedlichen Interpretationen des (vom deutschen Gesetzgeber auf der Basis der EU-VRRL-alt formulierten) derzeitigen Wortlautes des § 312 j BGB – ist es daher erforderlich, die neue Rechtslage auch im Gesetzeswortlaut selbst zu verankern. Gesetzestechisch könnte dies z. B. dadurch erfolgen, dass in der derzeit geltenden Ausnahmeregelung des § 312 j Abs. 5 Satz 2 BGB zukünftig wie folgt formuliert wird (die aufgrund der vorbezeichneten Vorgabe der EU-VRRL-neu erforderliche Modifizierung ist im Fettdruck gekennzeichnet):

*„Die Pflichten aus den Absätzen 1 **und 2 bis 4** gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.“*

Wir dürfen Sie bitten, den vorbezeichneten Aspekt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und stehen für ergänzende Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Für  
Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken e. V.

Tel:  
Mobil:

Bundesverband deutscher Banken e.V. / Association of German Banks  
Burgstraße 28, 10178 Berlin, Germany